



Bundesministerium für Justiz  
Museumstraße 7  
1070 Wien

Wiedner Hauptstraße 63 | Postfach 195  
1045 Wien  
T +43 (0)5 90 900-4007 | F +43 (0)5 90 900-114007  
E Vera.Raffalt@wko.at  
W <http://www.wko.at/rp>

via E-Mail:

[team.z@bmj.gv.at](mailto:team.z@bmj.gv.at)

[begutachtungsverfahren@parlament.gv.at](mailto:begutachtungsverfahren@parlament.gv.at)

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom  
Z10.001/0004-I 3/2010  
2. Dezember 2010

Unser Zeichen, Sachbearbeiter  
Rp 996/11/AS/VR  
Dr. Artur Schuschnigg

Durchwahl  
4014

Datum  
13. Jänner 2011

## **Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Aktiengesetz und das Depotgesetz zur Umstellung nicht börsennotierter Gesellschaften auf Namensaktien geändert werden - Stellungnahme**

Sehr geehrte Damen und Herren!

Die Wirtschaftskammer Österreich bedankt sich für den obgenannten, zur Begutachtung übermittelten Entwurf und nimmt zu diesem, wie folgt, Stellung:

### **Artikel 1 (Änderung des Aktiengesetzes)**

#### **ad Z 1 (§§ 8a ff.) und Z 4 (§ 61)**

Nach dem Entwurf des § 10 Abs. 1 dürfen hinkünftig Aktien nur dann auf Inhaber lauten, wenn die Gesellschaft börsennotiert ist oder die Aktien zum Handel an einer Börse im Sinn des § 3 zugelassen werden sollen.

Darunter fallen aber nicht Aktien, die am unregulierten Dritten Markt der Wiener Börse gehandelt werden. Diese müssten nach dem Entwurf als Namensaktien verbrieft werden, was unüblich wäre und zu Problemen in der Handelsabwicklung führen könnte. Derzeit werden Namenspapiere in Österreich über ein sog. Austrian Depositary Receipt der OeKB (das ein Inhaberpapier ist) handelbar gemacht.

Soweit aus der vorgeschlagenen Fassung und den Erläuterungen zu entnehmen ist, werden Emittenten im Dritten Markt auf Namensaktien umstellen müssen. Ein Handel in den Banksystemen sollte jedoch gewährleistet sein, da eine Bank im Aktienbuch der Gesellschaft eingetragen werden kann und somit das Nominee-Prinzip gesichert ist. Es stellt sich die Frage, ob das die Intention ist.

Nach § 61 Abs. 1 Z 4 ist ein Kreditinstitut im Sinn des § 10a Abs. 1, das im Aktienbuch eingetragen ist, nicht verpflichtet, die hinter ihm stehenden Personen bekanntzugeben.

Demnach wäre das depotführende Institut des Aktionärs (das Kreditinstitut) mit Angabe einer Kontoverbindung (Z 3) im Aktienbuch der Gesellschaft einzutragen. Dies könnte unter Umständen dazu führen, dass nur Kreditinstitute im Aktienbuch aufscheinen und der Gesellschaft der eigentliche Aktionär trotz Namensaktien nicht bekannt ist.

Hinsichtlich Zahlung der Dividende stellt dies eine Erleichterung dar, da das Kreditinstitut die Gutschrift erhalten würde und die Zahlungen dann an die Aktionäre weiterleiten kann.

Bei Eintragung des Aktionärs im Aktienbuch kann es bei der Abwicklung von „Zahlungen“ durch das depotführende Institut (Asset Service) allerdings zu folgenden Komplikationen kommen:

Die Angabe bzw. Übermittlung der Kontoverbindung des Kunden (i.e. Aktionär/Endinvestor) für die Registrierung der Namensaktien im Aktienbuch der Gesellschaft birgt in der Praxis ein gewisses Risiko für die Abwicklung der anspruchsberechtigten Ertrags- oder Gesellschaftsergebnisse (i.e. „Zahlungen“), welche sich aus der Ausübung der Aktionärsrechte ergeben.

Bei Bekanntgabe der Kontonummer (Kontoverbindung) des Aktionärs hätte die Gesellschaft die Möglichkeit, die „Zahlungen“ direkt dem Aktionär zu bringen und es besteht daher die Gefahr einer doppelten Auszahlung der Dividende, da die Gesellschaft an dem Aktionär auf ein von ihm bekanntgegebenes Konto überweisen kann.

Bedient sich die Gesellschaft für die Auszahlung der Dividende einer Zahlstelle und wird die Zahlstelle von der Gesellschaft nicht informiert, dass der Aktionär die Dividende direkt erhält, kann es zu doppelten Gutschriften kommen (das ist auch jetzt schon der Weg bei börsenotierten Gesellschaften, die Sammelurkunden haben). Weiters kann es zu einer unberechtigten Auszahlung kommen, wenn der Aktionär der Gesellschaft keine Kontoverbindung bekannt gibt, jedoch eine Kontoverbindung mit einer Bank unterhält und sich die Gesellschaft einer Zahlstelle bedient.

Weiters bestünde ein Risiko, wenn der registrierte Aktienbestand unter Umständen nicht dem anspruchsberechtigten Bestand entsprechen würde, den die Bank ermittelt. Grund dafür wären schwebende Transaktionen (i.e. Erwerb bzw. Veräußerung).

Als Alternative wäre die Angabe bzw. Übermittlung der Depotnummer i.S.d. § 10a Abs. 2 Z 3 zu empfehlen.

Bei der in § 10 Abs. 2 angeführten Verbriefung von Inhaberaktien sollte der Regelfall die Verbriefung in einer Sammelurkunde sein, lediglich im Ausnahmefall (wie zur Abwicklung von Kapitalerhöhungen oder zum „Splitten“ der Emission auf mehrere Wertpapiersammelbanken) soll es zur Ausstellung mehrerer Sammelurkunden kommen.

Wir schlagen daher folgende Präzisierungen des § 10 Abs. 2 vor:

„(2) Inhaberaktien dürfen erst nach der vollen Leistung des Ausgabebetrags ausgegeben werden und sind in einer, gegebenenfalls in mehreren Sammelurkunden zu verbriefen, die bei einer Wertpapiersammelbank nach § 1 Abs. 3 Depotgesetz oder einer gleichwertigen ausländischen Einrichtung zu hinterlegen sind. ...“

Folglich sollten die bezughabenden Erläuternden Bemerkungen, wie folgt, lauten:

„Um objektive Anhaltspunkte für die Ausforschung des Aktionärs zu schaffen, sollen Einzelverbriefungen von Inhaberaktien nicht mehr zulässig sein. Stattdessen sollen Inhaberaktien in einer Sammelurkunde – wenn zweckmäßig auch in mehreren Sammelurkunden - verbrieft werden, die bei einer Wertpapiersammelbank nach § 1 Abs. 3 Depotgesetz oder einer gleichwertigen ausländischen Einrichtung zu hinterlegen sind.“

Zusätzlich erscheint es sinnvoll, in den EB darauf hinzuweisen, dass, wenn die Gesellschaft Aktien verschiedener Gattungen begibt, diese auf jeden Fall in unterschiedlichen Sammelurkunden zu verbriefen sind. Wir empfehlen daher vor, dass am Ende des zweiten Absatzes zu den EB des § 10 Abs. 2 eingefügt wird:

„Darüber hinaus kann die Ausstellung mehrerer Sammelurkunden notwendig werden wenn die Gesellschaft Aktien verschiedener Gattungen (§ 11 AktG - beispielsweise Stamm- und Vorzugsaktien) begibt.“

Dem Entwurf folgend sind Sammelurkunden über die Inhaberaktien gemäß § 1 Abs. 3 Depotgesetz bei einer Wertpapiersammelbank oder einer gleichwertigen ausländischen Einrichtung zu hinterlegen.

Zu bedenken ist dabei allerdings, dass nach dem Depotgesetz nicht nur eine Wertpapiersammelbank gemäß § 1 Abs. 3 Depotgesetz sondern auch jeder sonstige, der aufgrund des BWG oder besonderer bundesgesetzlicher Regelungen dazu berechtigt ist (§ 1 Abs. 2 Depotgesetz), Verwahrer sein kann. Der Sammelbestand kann sich nach der Systematik des Depotgesetzes somit beim Verwahrer oder bei der Wertpapiersammelbank (oder einem sonstigen Drittverwahrer) befinden.

Durch § 10 Abs. 2 neu würde den börsennotierten Aktiengesellschaften die Möglichkeit genommen, Sammelurkunden - möglicherweise zu geringeren Gebühren - bei Geschäftsbanken zu hinterlegen. Damit würde man den Wettbewerb reduzieren und für eine geringe Anzahl (im Inland nur für einen) Akteur(e) eine Monopolstellung schaffen. Die bessere Rückverfolgbarkeit von Aktientransaktionen kann hierfür kein Argument sein, Wertpapiersammelbanken unterliegen in gleicher Weise wie Geschäftsbanken dem Bankgeheimnis.

Wir sprechen uns daher für eine Änderung des § 10 Abs. 2 dahingehend aus, dass die Hinterlegung von Sammelurkunden auch gemäß § 1 Abs. 2 Depotgesetz zulässig ist.

Die Verpflichtung nach § 10 Abs. 4, eine Satzungsänderung für die „nächste“ Hauptversammlung vorzuschlagen, ist nicht nachvollziehbar. Es könnte sein, dass zwar die Börsennotierung verloren gegangen ist, aber unabhängig davon eine außerordentliche Hauptversammlung anberaumt wurde, bei der es entweder aufgrund der Vorlauf Fristen nicht mehr möglich ist, den Punkt „Satzungsänderung zur Umstellung auf Namensaktien“ auf die Tagesordnung zu stellen bzw. als Beschlussvorschlag zu beschließen, oder die AG das geplante wichtige Thema der ao. HV konzentriert und alleine behandeln möchte, ohne sich mit einem weiteren Punkt befassen

zu müssen. Die Gesellschaften werden häufig bestrebt sein, den Punkt „Satzungsänderung zur Umstellung auf Namensaktien“ bei der nächsten ordentlichen HV innerhalb der Jahresfrist anzusetzen, als dies bei einer ao. HV vorzunehmen.

Ohne den Telos der Bestimmung zu gefährden, könnte Abs. 4 erster Satz wie folgt umformuliert werden:

"Verliert die Gesellschaft ihre Börsennotierung, so haben der Vorstand und der Aufsichtsrat für eine innerhalb eines Jahres stattfindende Hauptversammlung eine Satzungsänderung zur Umstellung auf Namensaktien vorzuschlagen."

## Artikel 2 (Änderung des Depotgesetzes)

### ad Z 1 (§ 6 Depotgesetz)

Es sollte geklärt werden, wie es sich vereinbaren lässt, dass es bei Inhaberaktien nur mehr Sammelurkunden geben soll. Es stellt sich die Frage, ob diese Regelung für die Übergangszeit gedacht ist.

## Depotverwahrung und Übertragung von Namensaktien

Festzuhalten ist, dass mit einem Blankoindossament versehene Namensaktien (unabhängig davon, ob sie in Einzelurkunden oder in einer Sammelurkunden verbrieft sind), bei der Wertpapiersammelbank hinterlegt und von dieser in Girosammelverwahrung genommen werden können. Dies ermöglicht es dem Aktionär, über die Verwahrkette Miteigentum an den sammelverwahrten Namensaktien zu halten. Der Miteigentumsanteil wird durch ein Guthaben der Verwahrart „Sammelverwahrung“ auf dem Wertpapierdepot des Aktionärs dargestellt und kann durch einfachen Buchungsvorgang auf ein anderes Depot übertragen werden, etwa durch Übertragung auf ein anderes Depot bei demselben Depotführer oder durch Auftrag an die Wertpapiersammelbank als Drittverwahrer, das Guthaben dem Depot eines anderen Depotführers gutzubringen. Bei der Abwicklung von Wertpapiergeschäften in sammelverwahrten Namensaktien wird es daher keinen Unterschied zur Abwicklung von Geschäften in sammelverwahrten Inhaberpapieren geben, unabhängig davon, ob die Geschäfte im geregelten Markt, am dritten Markt oder außerhalb desselben abgeschlossen wurden. Wir sehen daher keine Probleme mit der Abwicklung von Wertpapiergeschäften in Namensaktien, sofern die Namensaktien sammelverwahrt sind.

Wichtig ist festzuhalten, dass die Vornahme von Last- und Gutschriften in sammelverwahrten Namensaktien auf Wertpapierdepots ungeachtet der im Aktienbuch eingetragenen Informationen (Namen, sonstige Daten) erfolgen wird, wodurch es bei sammelverwahrten Namensaktien zwangsläufig zu einem „Auseinanderlaufen“ der Depot- und Aktienbuchaufzeichnungen kommen wird.

Da die Eintragung in das Aktienbuch Voraussetzung zur Ausübung der Rechte aus der Aktie (z.B. Dividendenzahlung, Teilnahme bei der Hauptversammlung) ist, werden die Inhaber von Wertpapierdepots mit Guthaben in sammelverwahrten Namensaktien regelmäßig zu den relevanten Stichtagen ein Interesse haben, im Aktienbuch als Aktionär eingetragen zu werden.

Gegenüber dem Aktienbuchführer kann das Miteigentum an sammelverwahrten Namensaktien, und damit die „Aktionärseigenschaft“, durch Vorlage einer Depotbestätigung nachgewiesen werden. Zu erwarten ist jedoch, dass im Aktienbuch eingetragene Aktionäre, die ihre Aktien zwischenzeitig verkauft haben, sich häufig nicht aus dem Aktienbuch austragen lassen werden. Der Aktienbuchführer wird daher mit dem Problem konfrontiert sein, Aktionäre, die eine aktuelle Depotbestätigung vorlegen, deswegen nicht eintragen zu können, weil keine entsprechende Anzahl von Aktien bereits eingetragener Aktionäre im Gegenzug ausgetragen werden kann.

Eine Lösung dieses Problems könnte die Aufnahme einer Bestimmung im AktG sein, nach der bei Namensaktien, die bei einer Wertpapiersammelbank zur Sammelverwahrung hinterlegt sind, vor dem Stichtag eines mit der Aktie verbundenen Ereignisses die bestehenden Einträge im Aktienbuch unwirksam werden und alle Aktionäre (oder deren Kreditinstitute), die das Recht aus der Aktie wahrnehmen wollen, sich im Aktienbuch eintragen lassen müssen. Als Nachweis der Aktionärseigenschaft gegenüber dem Aktienbuch dient der Depotauszug zum Stichtag.

Mit freundlichen Grüßen



Dr. Christoph Leitl  
Präsident



Mag. Anna Maria Hochhauser  
Generalsekretärin